



Liestal, 17. Oktober 2024
011 2024 846

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 5. September 2024 hat Hans Furer seinen Rücktritt als nebenamtlicher Richter der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft per Ende April 2025 erklärt. Entsprechend ist eine Ersatzwahl notwendig. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Bst. e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter für das Kantonsgericht Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügt (§ 33 Abs. 1 GOG), Vizepräsidien müssen ausserdem eine rechtswissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben (§ 33 Abs. 2 GOG). Nur eine der sechs nebenamtlichen Richterstellen in der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist zurzeit mit einer Frau besetzt. Die Gerichte würden eine Erhöhung des Frauenanteils begrüssen.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 1. Mai 2025 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung
Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber